

Einführung

Die Leiden des jungen (Datenaus-)Werthers – Einblicke in die Praxis der empirischen Rechtsforschung

David Bartlitz*

I. Prolog

„Was ich von der Geschichte des armen Werther nur habe auffinden können, habe ich mit Fleiß gesammelt und lege es euch hier vor, und weiß, daß ihr mir's danken werdet. Ihr könnt seinem Geist und seinem Charakter eure Bewunderung und Liebe, seinem Schicksale eure Tränen nicht versagen. Und du gute Seele, die du eben den Drang fühlst wie er, schöpfe Trost aus seinem Leiden, und laß das Büchlein deinen Freund sein, wenn du aus Geschick oder eigener Schuld keinen näheren finden kannst.“

Mit diesen Worten leitete der damals junge und unbekannte Autor Johann Wolfgang – zu dieser Zeit noch nicht „von“ – Goethe seinen 1774 erschienenen Briefroman: „Die Leiden des jungen Werthers“ ein. Das Werk machte ihn gleichsam über Nacht in ganz Europa berühmt und markierte den Auftritt der deutschen Literatur auf der Bühne des europäischen Romans, nur um sich kurz darauf von dieser Bühne schon wieder zu verabschieden. Bis zu Thomas Manns weltberühmtem, in der Hansestadt Lübeck spielenden Gesellschaftsroman: „Buddenbrooks: Verfall einer Familie“ aus dem Jahr 1901, für welchen sein Schöpfer im Jahr 1929 den Literaturnobelpreis erhielt, hat kein deutscher Roman jemals wieder einen festen Platz im europäischen Literaturkanon gefunden. Eine weitere Parallele zwischen dem „Werther“ und „Buddenbrooks“ besteht darin, dass beide Romane reale und erfundene biografische Ereignisse vermengen, um eine fiktive Handlung zu schaffen. Diese Verschmelzung von Realitäten und Fiktionen führte nach der Veröffentlichung zu zahlreichen Spekulationen und sogar

* Prof. Dr. jur.; wie der Titel des Beitrags bereits erahnen lässt, ist er weniger als (streng) wissenschaftliche Abhandlung, sondern vielmehr als Leitfaden zu Praxis und Fallstricken der Rechtstatsachenforschung zu begreifen, der dazu motivieren soll, sich mit der wissenschaftlichen Methode der Rechtstatsachenforschung näher zu beschäftigen.

1 Goethe, Die Leiden des jungen Werther, dtv, 22. Aufl. München 2022, S. 7 Z. 2-11.

Protesten. Jedenfalls den „Werther“ kann man denn auch der später so benannten literarischen Epoche des „Sturm und Drang“ zuordnen.

Die prägenden Charakteristika des „Werther“ – ein junger Autor, revolutionäre Ideen und heftige Reaktionen der Leserschaft – scheinen auf den ersten Blick auch zur treffenden Beschreibung des Leitthemas der 33. Jahrestagung der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft in Nürnberg zu taugen. Dabei stellt sich freilich die Frage: Inwiefern eignet sich eine Beschäftigung mit „Rechtstatsachen im Privatrecht“ gleichsam zur Initiierung eines „Sturm und Drang in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft“?² Beantworten lässt sich diese Frage wohl nur, wenn man den Blick zunächst über die Grenzen des Privatrechts hinaus weitet und sich der Bedeutung der Rechtstatsachen im Allgemeinen zuwendet. So wird die auf Rechtstatsachen abstellende wissenschaftliche Disziplin, die sog. Rechtstatsachenforschung, – zumindest für den deutschsprachigen Raum – üblicherweise auf den deutsch-amerikanischen Rechtswissenschaftler *Arthur Nussbaum* zurückgeführt.³ Unter dem Begriff der Rechtstatsachen verstand dieser die für das Verständnis des Rechts zu berücksichtigenden Tatsachen.⁴ Die Erkenntnisgegenstände der Rechtstatsachenforschung bestehen dabei im Wesentlichen in der empirischen Identifizierung tatsächlicher Abweichungen der Gesetzeseffekte von der Gesetzeszielsetzung,⁵ der Ermittlung von tatsächlichen Problemen in der Rechtspraxis und einem daraus resultierenden legislativen Regelungsbedarf⁶ sowie der Analyse tatsächlicher Umstände zur Unterstützung rechtlicher Auslegungsprozesse. Während die ersten beiden Erkenntnisgegenstände im Rahmen der Rechtspolitik fruchtbar gemacht werden können,⁷ eignet sich der dritte Erkenntnisgegenstand zur Ergänzung und Bereicherung der Rechtsdogmatik. Die Rechtstatsachenforschung unterscheidet sich damit deutlich von der „klassischen“, rein normativ geprägten Rechtswissenschaft. Sie bewegt sich viel-

2 Mit Petersen, Der Staat 49 (2010), S. 435 (455) könnte man auch die Frage stellen, ob die Rechtswissenschaft eine empirische Wende brauche.

3 Nussbaum, Die Rechtstatsachenforschung, 1914; nach dem Zweiten Weltkrieg Nussbaum, AcP 154 (1955), S. 453 ff.

4 Nussbaum, Die Rechtstatsachenforschung, 1914, S. 7 f.

5 Recht lässt sich vor diesem Hintergrund als Ursache tatsächlicher Umstände begreifen, vgl. Nussbaum, AcP 154 (1955), S. 453 (462); Eidenmüller, JZ 1999, S. 53 (54).

6 Nussbaum, AcP 154 (1955), S. 453 (462); Eidenmüller, JZ 1999, S. 53 (54) spricht von Recht als Produkt tatsächlicher Umstände.

7 Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz, 2014, S. 36 f. unterscheidet insoweit Orientierungsforschung (Recht als Produkt tatsächlicher Umstände) und Evaluationsforschung (Recht als Ursache tatsächlicher Umstände).

mehr an der unmittelbaren Schnittstelle von Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Aus eben jenem Mischcharakter resultiert auch der Umstand, dass sich die Rechtstatsachenforschung in methodischer Hinsicht nicht des gängigen juristischen Auslegungskanons, sondern vielmehr der Instrumente der empirischen Forschung bedient.⁸ Die besondere Nähe zur empirischen Sozialforschung illustriert *Carina Gabriella Schwarz* in diesem Tagungsband anhand des Beispiels des im Jahr 2024 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG). Einen Ausflug in die mit der Rechtstatsachenforschung verwandte, auf *Eugen Ehrlich* zurückgehende Rechtssoziologie⁹ unternimmt, ebenfalls in diesem Tagungsband, *Helena Kowalewska Jahromi* mit ihrem Beitrag zur neuen Rechtskultur der (privaten) Prozeduralisierung. Die methodischen Wegbereiter der empirischen Rechtswissenschaft im Allgemeinen und damit auch der Rechtstatsachenforschung im Besonderen sind vor allen Dingen im anglo-amerikanischen Rechtsraum beheimatet.¹⁰ In der deutschsprachigen rechtswissenschaftlichen community hat sich die Rechtstatsachenforschung als wissenschaftliche Methode – bis heute – noch nicht im Mainstream der juristischen Fachdiskussion durchgesetzt.¹¹ Dass empirische Forschung überhaupt Eingang in die deutsche Rechtswissenschaft gefunden hat, ist der Pionierarbeit Einzelner zu verdanken.¹² Anwendbar ist die Rechtstatsachenforschung mit ihrem empirischen Ansatz prinzipiell auf alle denkbaren

8 Zu den Unterschieden von empirischer und rechtswissenschaftlicher Forschung *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz, 2014, S. 12; zur Unterscheidung qualitativer und quantitativer empirischer Forschung *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz, 2014, S. 20 ff.

9 *Ehrlich*, Grundlegung der Soziologie des Rechts, 1913, S. 1 ff.

10 Instruktiv zur empirischen Rechtswissenschaft insgesamt *Eisenberg*, The Origins, Nature, and Promise of Empirical Legal Studies and a Response to Concerns, Cornell Legal Studies Research Paper, 2010, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=1727538> (zuletzt abgerufen am 16.02.2024).

11 Als illustrativ gelten kann insoweit der Umstand, dass bei dem namhaften juristischen Fachverlag Duncker & Humblot zwar die unter: <https://www.duncker-humblot.de/reihe/schriftenreihe-zur-rechtssoziologie-und-rechtstatsachenforschung-126>, zuletzt abgerufen am 07.08.2024, einsehbare Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung (RR) erscheint, die durch Manfred Rehbinder und Andreas Voßkuhle ebenso namhaft herausgegeben wird, allerdings in den über 60 Jahren ihres Bestehens bislang lediglich 98 Abhandlungen in dieser Schriftenreihe erschienen sind.

12 Zu nennen sind vor allen Dingen die Arbeiten von *Eidenmüller*, JZ 1999, S. 53; *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz, 2014; *Engert*, Ad Legendum 2021, S. 259, dort insb. S. 262; *Engert*, BRZ 2022, S. 3, dort insb. S. 4 ff. sowie 9 ff.

Lebensphären, wobei ihre besondere Relevanz für den auf ein hohes Maß an Rechtssicherheit angewiesenen Bereich der Wirtschaft hervorzuheben ist.¹³ Zu verweisen ist hierbei auf die in diesem Tagungsband enthaltenen Beiträge von *Lukas Hollerer*, der quantitative Forschung zur aktienrechtlichen Organadäquanz bei Mergers & Acquisitions vorstellt, von *Alexander Egberts*, der mit der experimentellen Rechtstatsachenforschung im lauterkeitsrechtlichen Prozess Beweismöglichkeiten jenseits der Demoskopie aufzeigt, und von *Stefan Jahn*, der sich mit Verkehrsanschauung und Sozialadäquanz im Haftungsrecht auseinandersetzt. Doch selbst in Bereichen wie der Rechtsgeschichte, die sich prima facie als einer Eignung zur empirischen Fundierung gänzlich unverdächtig ausnehmen, lässt sich Rechtstatsachenforschung treiben. Dies zeigte der Vortrag von *Charles Müller*, der sich an einer datentechnischen Auswertung des Digestenstoffes versucht und damit einen Beitrag zur quantitativen Quellenkunde leistete, wenngleich es sein Beitrag aus redaktionellen Gründen bedauerlicherweise nicht in diesen Tagungsband geschafft hat. Gleichwohl fristet die empirische Rechtswissenschaft im deutschsprachigen Raum nach wie vor ein Schattendasein.¹⁴ Warum dem so ist, lässt sich wohl erklären (dazu unten unter III.), doch schafft diese Erklärung keineswegs dem Befund Abhilfe, dass die deutschsprachige Rechtswissenschaft ihr volles Potenzial nicht ausschöpft, wenn sie die Erkenntnismöglichkeiten der Rechtstatsachenforschung außer Acht lässt. So eignet sich die Rechtstatsachenforschung zum Einsatz auf jedem rechtlichen Gebiet, auf welchem die Feststellung tatsächlicher Umstände (z.B. Gesellschaftsdaten¹⁵, Kapitalmarktdaten¹⁶) zur Beantwortung von Rechts-

13 Vgl. für die Auswirkungen von Delisting-Ankündigungen auf die Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung einer AG *Bayer*, ZfPW 2015, S. 163 (170 ff.); zu den Auswirkungen des ARUG auf das Handeln von Berufsklägern *Baums/Drinhauen/Keinath*, ZIP 2011, S. 2329; *Bayer/Hoffmann/Sawada*, ZIP 2012, S. 897; *Bayer*, ZIP 2013, S. 1193 (1194 ff.).

14 Exemplarisch für eine von zahlreichen Publikationen des Jenaer Instituts für Rechtstatsachenforschung *Bayer/Hoffmann*, AG 2018, S. 337; für das Konstanzer Institut *Stürner/Krauß*, Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren. Eine rechtstatsächliche Untersuchung, Baden-Baden 2018; für das Innsbrucker Institut *Mayr*, Die Einzugsermächtigung in der Bankenpraxis, in: *Barta/Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung – Heute. Tagungsband, 2013, S. 113; zur stiefmütterlichen Behandlung der Rechtstatsachenforschung in Deutschland *Spindler/Gerdemann*, AG 2016, S. 698 (702).

15 Als Beispiel aus der eigenen Forschungsarbeit des Verfassers *Bartlitz/Bohnert*, ZIP 2022, S. 1244; *Bartlitz*, NZG 2022, S. 1669.

16 Als Beispiel aus der eigenen Forschungsarbeit des Verfassers *Bartlitz/Gräfe/Gilch*, The Reasonable Investor, Ex Ante Information and Ad Hoc Announcements, Consu-

fragen notwendig oder jedenfalls förderlich ist. In ihrer rechtsdogmatischen Dimension verspricht die Rechtstatsachenforschung großen Gewinn für die Auslegung des Rechts, konkret als Instrument zur Ermittlung empirischer Größen, die im Rahmen der teleologischen Normauslegung relevant werden.¹⁷ In diesem Zusammenhang dient die Rechtstatsachenforschung auch der möglichen Falsifikation von Annahmen, die im Rahmen der Normauslegung angestellt werden.¹⁸

Gleichwohl soll dieser einführende Beitrag nicht zu einer unkritischen Lobeshymne an die Gloria der Rechtstatsachenforschung verkommen. Insbesondere darf nicht der Blick auf die Erkenntnis verstellt werden, dass es sich bei den Segnungen der Rechtstatsachenforschung – zumindest von der Warte der rechtswissenschaftlichen Ausbildung in den deutschsprachigen Ländern aus betrachtet – keineswegs um „low hanging fruits“ handelt. Vielmehr ist die Beschäftigung mit Rechtstatsachen, selbst nach erfolgreicher Überwindung der Hürden, die sich der Anwendung der Rechtstatsachenforschung strukturell in den Weg stellen (dazu unten unter VII.), im täglichen Arbeitsprozess des geneigten (Nachwuchs-)Wissenschaftlers mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, die dem Forschenden, ähnlich unserem altbekannten „Werther“, mehr als nur unerhebliche Leiden zuzufügen vermögen.

II. Von der rechten Frage

„Ach, was ich weiß, kann jeder wissen – mein Herz habe ich allein.“¹⁹

Der erste Schritt im Arbeitsprozess des Rechtstatsachenforschers, der sich bereits als nicht völlig trivial ausnimmt, besteht in der Identifikation einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage, die sich als *empirieoffen* erweist. Empirieoffenheit meint die Eignung einer Rechtsfrage, sie – zumindest auch – mittels empirischer Erkenntnisse zu beantworten, also solcher Einsichten,

mer Behavioral Finance eJournal, 2023, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=4482987> (zuletzt abgerufen am 16.02.2024).

17 Vgl. zu dieser Methodik allgemein Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz, 2014, S. 34.

18 Zur Falsifikation im juristischen Kontext allgemein Hopt, JZ 1975, S. 341 (346 f.); kritisch Eidenmüller, JZ 1999, S. 53 (58 f.).

19 Goethe, Die Leiden des jungen Werther, dtv, 22. Aufl. München 2022, Zweites Buch, Am 9. Mai 1772, S. 74 Z. 9-10.

die auf (wiederholter) sinnlicher Erfahrung (von altgriechisch ἐμπειρία) beruhen, also aus einer Induktion folgen.²⁰ Unter Induktion zu verstehen ist dabei die Schlussfolgerung des Allgemeinen aus dem Besonderen.²¹ Als ungeeignet zur empirischen Untersuchung erweisen sich damit die (zahlreichen) rechtlichen Sätze, die lediglich auf einer Anschauung (von altgriechisch θεωρία) basieren, also aus einer Deduktion aus einem als richtig und einleuchtend angesehenen Lehrgebäude folgen.²² Unter Deduktion zu verstehen ist dabei die Schlussfolgerung des Besonderen aus dem Allgemeinen.²³ *Beispiel:* Dass unter einer „Drohung“ iSd § 123 I BGB die Ankündigung eines künftigen Übels zu verstehen sei, auf dessen Eintritt der Drohende einwirken zu können behauptet,²⁴ beruht auf besonderen Anschauungen innerhalb einer Gesellschaft. Die Begriffsbestimmung kann durch Erfahrung weder verifiziert noch falsifiziert werden. *Gegenbeispiel:* Welche Eigenschaften einer Person oder Sache im Verkehr als wesentlich iSd § 119 II BGB angesehen werden, lässt sich durch Erfahrung untersuchen, namentlich mittels Verkehrsbefragungen. Wissenschaftstheoretisch umstritten ist dabei das Verhältnis zwischen Theorie und Empirie.²⁵ Uneinigkeit besteht bereits insoweit, ob aus der Theorie Vorhersagen über die Empirie abgeleitet werden können, mithin Hypothesen als Deduktionsgrundlage für künftige Realitäten taugen. Auch ist unklar, ob mittels Induktion von Empirie auf Theorie geschlossen werden kann, also aus (wiederholt gemachten) Erfahrungen (verallgemeinerte) Hypothesen gebildet werden können (Empirie als Baustein der Theorie). Ferner stellt sich die Frage: Eignet sich die Empirie dazu, die Theorie zu testen (Empirie als Prüfstein der Theorie)? Bejaht man die letztgenannte Frage, muss man sich zu der Folgefrage verhalten, auf welche Weise eine Überprüfung der Theorie durch Empirie im Einzelnen möglich ist: Taugt die Empirie ledig-

20 Zur Wissensgewinnung durch Empirie *Eberhard*, Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, 2. Aufl. 1999, S. 32.

21 *Eberhard*, Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, 2. Aufl. 1999, S. 32.

22 Zur Wissensgewinnung durch Theorie *Eberhard*, Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, 2. Aufl. 1999, S. 29.

23 *Eberhard*, Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, 2. Aufl. 1999, S. 29.

24 So statt vieler BGHZ 184, 209 = NJW 2010, 1364 Tz. 35; BGH, BeckRS 2017, 120505 Tz. 13.

25 Hierzu und zum Folgenden, namentlich mit Blick auf den „Kritischen Rationalismus“ Poppers, *Eberhard*, Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, 2. Aufl. 1999, S. 36 f.

lich zur Falsifikation von Theorien oder – darüberhinausgehend – auch zur Verifikation von Theorien? Gegen die Möglichkeit einer Verifikation durch Empirie spricht, dass dazu die (unmögliche) Feststellung erforderlich wäre, dass jede einzelne tatsächliche Bedingung (sog. Antecedensbedingung) die betreffende Hypothese trägt.²⁶ Als empirischer Rechtswissenschaftler begegnet man wissenschaftstheoretisch also wohl den geringsten Bedenken, wenn man sich mit *Popper* auf einen theoriekritischen Erkenntnisweg begibt. Dieser Erkenntnisweg des „Kritischen Rationalismus“ basiert auf der Grundannahme der Fehlbarkeit menschlichen Wissens.²⁷ *Popper* wendet sich gegen die Idee einer Letztbegründung und befürwortet stattdessen eine Gesellschaft, die Konflikte durch rationale Diskussion löst.²⁸ Er plädiert für eine offene, pluralistische und tolerante Gesellschaftsordnung, die frei von Autoritäten, Intoleranz, Ideologie, Totalitarismus und Irrationalismus ist.²⁹ Diese Auffassung impliziert, dass wissenschaftliche Theorien immer der kritischen Prüfung unterzogen werden sollen, um durch Falsifikation Erkenntnisfortschritt zu erzielen.³⁰ Auf dieser erkenntnistheoretischen Grundlage fällt der Empirie im Recht die Rolle zu, rechtliche Autoritäten in Frage zu stellen und deren Theorien solange „kaputt zu testen“, bis die Theorie widerlegt ist oder als vorläufig wahr gelten muss, weil sie auch bei bester Anstrengung (bislang) nicht zu widerlegen war. In diesem Sinne ist Rechtstatsachenforschung als Instrument zur Falsifikation rechtlicher Theorien zu begreifen. Angesichts der unüberschaubaren Zahl rechtlicher Theorien ist das sich dabei eröffnende Arbeitsfeld ohnehin bereits zu groß, als dass es innerhalb eines Menschenlebens erschöpfend bestellt werden könnte. Für den Bereich der Rechtsprechung zeigen dies *Ulrich Ernst Palma*, der in diesem Tagungsband die Berücksichtigung wirtschaftlicher Folgen im Rahmen der Entscheidungsfindung erörtert, *Tristan Rohner*, der mit der empirischen Entscheidungsanalyse eine besondere, juristische Form der qualitativen Studie vorstellt, und *Felix Wilke*, der den effekt utile

26 Vgl. *Eidenmüller*, JZ 1999, 53 (54).

27 *Popper*, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. I: Der Zauber Platons, 8. Aufl. 2003, S. 269.

28 *Popper*, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. I: Der Zauber Platons, 8. Aufl. 2003, S. 77.

29 *Popper*, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. I: Der Zauber Platons, 8. Aufl. 2003, S. 278 f.

30 Zur Prozedur der Theorieprüfung *Eberhard*, Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, 2. Aufl. 1999, S. 37 ff.

in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Europäischen Verbraucherrecht analysiert.

Möchte man in diesem Sinne rechtliche Sätze am Prüfstein der Rechtstatsachenforschung messen, stellen sich im Wesentlichen zwei Folgefragen. *Erstens:* Zu welchem Zweck soll ein Rechtssatz mittels Rechtstatsachenforschung überprüft werden? *Zweitens:* Auf welchem Wege kann Rechtstatsachenforschung Eingang in den rechtswissenschaftlichen Erkenntnisprozess führen? Zur ersten Frage: Wie bereits ausgeführt (s.o. I.), lässt sich Rechtstatsachenforschung im Wesentlichen zu drei unterschiedlichen Zwecken einsetzen: zur empirischen Identifizierung tatsächlicher Abweichungen der Effekte bestehender Gesetze von der ihrer Zielsetzung, zur Ermittlung des Bedarfs an der Schaffung künftiger Gesetze und zur Auslegung bestehender Gesetze. Die ersten beiden Zwecke, die sich zur rechtspolitischen Funktion der Rechtstatsachenforschung zusammenfassen lassen, liegen intuitiv nahe und sind wohl auch aus diesem Grunde eher verbreitet.³¹ Der letzte Zweck hingegen, die rechtsdogmatische Funktion der Rechtstatsachenforschung, rüttelt elementar an dem Gegensatz von Sein und Sollen³², welcher das Denken – gerade³³ – der deutschsprachigen Rechtswissenschaft – vermeintlich³⁴ – prägt. Er ist – wohl auch aus diesem Grunde – bislang wenig erforscht und soll daher im Folgenden allein Gegenstand der Betrachtung sein.

Zur zweiten Frage, bezogen auf die rechtsdogmatische Funktion der Rechtstatsachenforschung: Ganz grundlegend zu lösen ist das Problem, ob und bejahendenfalls wie sich die empirischen Befunde der Rechtstatsachenforschung zu den Denkstrukturen der – deutschsprachigen – Rechtsdogmatik in Beziehung setzen lassen. Denkbar wäre zunächst, der – vergleichsweise jungen – Methode der Rechtstatsachenforschung eine eigenständige Rolle innerhalb des juristischen Methodenkanons zuzuweisen. Der Kanon der juristischen Methodenlehre ist Ausdruck von Gewohnheitsrecht und demnach keineswegs in Stein gemeißelt – und darf es mit Blick auf die Offenheit für wissenschaftlichen Fortschritt auch nicht sein –, sondern einem grundsätzlichen Wandel unterworfen. Als paradigmatisch

31 Etwa *Eidenmüller*, JZ 1999, S. 53 (54).

32 Scharf herausgearbeitet bei *Hume*, A Treatise of Human Nature, 1739, T 3.I.I.27.

33 Zu den Dogmatikkonzeptionen einer positivistischen Rechtswissenschaft am Beispiel von Karl Laband und Hans Kelsen im Gegensatz zum amerikanischen Rechtsrealismus *Starck*, JZ 1972, 609 (610 f.).

34 Gegen die Antithese von Sein und Sollen *Upmeier*, Faken im Recht, 2010, S. 38 mwN zu den Arbeiten von Spinoza und Carnap.

können etwa die Arbeiten von *Philippe von Heck* gelten, der mit seinen Überlegungen zur „historischen Interessenforschung“³⁵ nicht nur ein fundamentales Umdenken in der Rechtswissenschaft auslöste, sondern gar für die Aufnahme der teleologischen Auslegung in den Kanon den Anstoß gab, was letztlich zur Verdrängung der durch Friedrich Carl von Savigny entwickelten „logischen Auslegung“³⁶ führte. Allerdings muss man konstatieren, dass von dem „neuen Geist“ in der Jurisprudenz, der *Arthur Nussbaum* als Aufhänger zur Einleitung seiner „Rechtstatsachenforschung“ diente,³⁷ etwas mehr als einhundert Jahre später – zumindest im deutschsprachigen Rechtsraum – nicht viel übriggeblieben ist. Es erscheint durchaus naheliegend, mit *Andreas Engert*, dem Festredner der diesjährigen Jahrestagung der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft, die Frage zu stellen, ob man es mitunter nicht mit einer (für die Rechtsrealität) blinden Dogmatik zu tun habe. Von einer gemeinsamen Überzeugung von der Rechtstatsachenforschung in der deutschsprachigen juristischen Zunft, wie sie Voraussetzung für die Annahme von Gewohnheitsrecht wäre, lässt sich jedenfalls kaum sprechen. Vielmehr scheint sich nach dem ersten Viertel des zwanzigsten Jahrhunderts der juristische Methodenkanon bis heute deutlich weniger dynamisch weiterentwickelt zu haben als in vielen Epochen zuvor. Konsequenterweise beschränkt sich das Bundesverfassungsgericht denn auch bei der Aufzählung der anerkannten Arten der Gesetzesauslegung auf die vier bekannten Methoden³⁸ – angesichts der Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen nach § 31 I BVerfGG und ihrer Gesetzeskraft unter den Voraussetzungen des § 31 II BVerfGG ein Pfund, mit dem die Wahrer der überkommenen Methodik wuchern können. Den sichereren und methodisch weniger angreifbaren Weg wählt der (junge) Rechtstatsachenforscher daher, wenn er zum Einsatz seiner empirischen Methode die Einfallstore nutzt, die ihm die althergebrachte Methodik aufstößt. Dabei bietet sich zunächst ein Einsatz der Rechtstatsachenforschung im Rahmen der Wortlautauslegung an. So finden sich im geschriebenen Recht zahlreiche Stellen, an denen der Wortlaut³⁹ des Gesetzes einen unmittelbaren Rückgriff auf Empirie fordert oder wenigstens zulässt (z.B. § 157

35 *Heck*, AcP 112 (1914), 1 (8 ff.).

36 *Savigny*, System I, § 33 S. 212 ff.

37 *Nussbaum*, Die Rechtstatsachenforschung, 1914, S. 1.

38 BVerfGE 11, 126.

39 *Hamann*, S. 34 mwN weist zurecht darauf hin, dass bei Anerkennung des gewöhnlichen Sprachgebrauchs als Grenze der Auslegung ohnehin Empirie zum Tragen kommen muss, um zu ermitteln, was überhaupt der gewöhnliche Sprachgebrauch sei.

BGB, § 346 HGB).⁴⁰ Dort, wo ein Rückgriff auf Empirie über den Wortlaut nicht möglich erscheint, öffnet die teleologische Auslegung die Rechtsdogmatik für empirische Erkenntnisse, namentlich in Form der Ermittlung empirischer Größen, die iRd zunächst bestimmten Gesetzeszwecks relevant werden (z.B. § 87 I 1 AktG).⁴¹ Auch denkbar sind (Folge-)prognosen,⁴² wobei stets die Vorfrage zu beantworten ist, inwiefern die Auslegung die Berücksichtigung von Prognosen überhaupt zulässt.⁴³ Vertieft wird dieser methodische Aspekt in diesem Tagungsband durch Susanne Paas, die der Frage nachgeht, inwiefern die Folgenorientierung als Hoffnungsträger der Rechtsmoderne gelten kann. Schließlich ist – wie bereits ausgeführt – die schlichte Falsifikation⁴⁴ von Postulaten möglich, die (etwa durch die Rechtsprechung oder das wissenschaftliche Schrifttum) iRd Auslegung aufgestellt werden.⁴⁵ Anzulegen ist dabei ein naturwissenschaftlicher Wahrheitsbegriff, der den normativ arbeitenden Juristen typischerweise fremd, aber aus § 286 I 1 ZPO bekannt ist.⁴⁶

Auf der Hand liegen dürfte sodann, dass sich rechtserhebliche empirische Befunde – Rechtstatsachen – nur dann zur Rechtsdogmatik in Beziehung setzen lassen, wenn sie *auslegungserheblich* sind, sich also zur Beantwortung einer Auslegungsfrage eignen. Dies folgt aus der Überlegung, bezüglich der Zulassung rechtserheblicher Umstände einen Gleichlauf zwischen materiellem Recht und Prozessrecht – hier über das Institut der Auslegungserheblichkeit, dort über das Institut der Beweiserheblichkeit⁴⁷ – herzustellen. Die Empirieoffenheit der zu beantwortenden Auslegungsfrage

40 Eidenmüller, JZ 1999, 53 (57); Hamann, S. 34 f.; Hopt, JZ 1975, 341 (344) spricht gar davon, der Rechtsanwender sei in diesen Fällen angewiesen, diese Wirklichkeit exakt zu ermitteln.

41 Hamann, S. 35 f.

42 Eidenmüller, JZ 1999, 53 (58) mit dem Beispiel des Arbeitskampfrechts; zur Methodenlehre Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 185.

43 Nach Eidenmüller, JZ 1999, 53 (58) dann geboten, wenn teleologische Erwägungen zum Regelvollzug gehören.

44 Kritisch zur Falsifikation als Prinzip der Rechtsmethodik Eidenmüller, JZ 1999, 53 (58 f.).

45 Vgl. Hopt, JZ 1975, 341 (346 f.); dogmatische Aussagen hingegen lassen sich nicht mittels Feststellungen über Beobachtungsinhalte falsifizieren, sondern nach Canaris, JZ 1993, 377 (385 ff.) nur mittels dogmatischer Aussagen einer niedrigeren Allgemeinheitsstufe oder nach von Savigny, in: Neumann/Rahlf/von Savigny, Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie, 1976, S. 120 (127 ff.) mittels intuitiv konsensfähiger Einzelfallwertungen.

46 Zu alledem eingehender Engert, Ad Legendum 2021, 259 (262).

47 Zur Erheblichkeit von Beweisantritten statt vieler BGH, NJW-RR 1995, 722 (722).

(s.o.) ist dabei die notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung der Auslegungserheblichkeit. Hinzutreten muss, dass die betreffenden Rechtsstatsachen als grundsätzlich geeignet erscheinen, einen Beitrag zum Verständnis des betrachteten Rechtsbegriffs zu leisten. *Beispiel:* Hat man in Verkehrsbefragungen beobachtet, dass das Material eines Sofas die Kaufentscheidung der Nachfrager bezüglich Sofas beeinflusst, erscheinen die aus der Verkehrsbefragung hervorgegangenen Rechtstatsachen auslegungserheblich mit Blick auf die Frage, welche Eigenschaften einer Sache im Verkehr als wesentlich iSd § 119 II BGB angesehen werden. Zu der Aufgabe des Rechtstatsachenforschers gehört es dabei, gerade diejenigen (potenziellen) Daten zu identifizieren, die sich zur Beantwortung der betreffenden Rechtsfrage auslegungserheblich sind. Dies kann in einem dreistufigen Arbeitsprozess gelingen. Zunächst hat der Rechtstatsachenforscher die rechtlichen Zielgrößen seiner Arbeit zu definieren (z.B. Tatbestandsmerkmale). Sodann hat er die dazu passenden statistischen Zielgrößen zu definieren (z.B. Merkmale einer statistischen Einheit). Aus der Definition der statistischen Zielgrößen leitet sich sodann das Studiendesign ab, also Gegenstand sowie Art und Weise der empirischen Erhebung. Am Anfang der Arbeit des Rechtstatsachenforschers steht also eine Trennung von Sein und Sollen im vorstehend bereits erörterten Sinne: die logische Abgrenzung der zu untersuchenden rechtlichen Zielgrößen von den relevanten statistischen Zielgrößen.

III. Von der rechten Quelle

„Mußte denn das so sein, daß das, was des Menschen Glückseligkeit macht, wieder die Quelle seines Elendes würde?“⁴⁸

Sind die für den Fortgang der empirischen Untersuchung interessanten statistischen Zielgrößen – man spricht in der Statistik von (statistischen) Merkmalen – erst einmal bestimmt, stellt sich die für das Studiendesign entscheidende Frage, aus welchen Quellen der Forscher schöpfen kann, um mit Aussicht auf Erfolg beobachten zu können, welche Ausprägungen die (statistischen) Merkmale in der Realität jeweils annehmen. Dabei wird es dem um Effizienz bemühten empirischen Forscher im zweifachen Sinne um eine Maximierung des Ergebnisses seiner Beobachtungen gehen: Zum

48 Goethe, Die Leiden des jungen Werther, dtv, 22. Aufl. München 2022, Erstes Buch, Am 18. August 1771, S. 51 Z. 15-17.

einen erscheinen diejenigen Datenquellen besonders interessant, die eine möglichst große Zahl an Beobachtungen versprechen (*quantitative Maximierung*). Der Grund dafür liegt schlicht darin, dass mit einer größeren Anzahl an Beobachtungen, also einem größeren Stichprobenumfang, die Standardabweichung, also die durchschnittliche Streuung der beobachteten Merkmalsausprägungen um den Mittelwert, abnimmt, was wiederum zur Folge hat, dass man mit geringer Irrtumswahrscheinlichkeit Aussagen zu den eigenen statistischen Hypothesen treffen kann (zur mathematischen Herleitung unten unter 0.). Zum anderen erscheinen diejenigen Datenquellen besonders interessant, die möglichst hochwertige Informationen versprechen (*qualitative Maximierung*). So erscheint es unmittelbar einleuchtend, dass stets die Datenquellen bevorzugt werden sollten, welche aktuelle, zutreffende und detaillierte Informationen versprechen. Dies gewährleistet nicht nur aussagekräftige und damit überzeugende Ergebnisse, sondern beschleunigt unter Umständen die empirische Arbeit (z.B. indem aus einer und derselben Datenquelle Merkmalsausprägungen für mehrere zu untersuchende Merkmale gewonnen werden können).

Bei der Suche nach der passenden Datenquelle nach dem doppelten Maximierungskalkül im vorstehend beschriebenen Sinne stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem „Make or buy“⁴⁹, wobei die passende Datengrundlage entweder selbst erstellt werden oder auf eine Datengrundlage zurückgegriffen werden kann, die auf die Datenerhebung anderer zurückgeht. Maßgebliches Entscheidungskriterium für den nach Effizienz strebenden empirischen Forscher ist dabei die Frage, welche Herangehensweise die niedrigeren Kosten verursacht.⁵⁰ Während die Erstellung einer eigenen Datengrundlage mit der Eingehung von *Transaktionskosten* (insb. für Personal und den Zugang zu Datenquellen) verbunden ist, verursacht der Rückgriff auf eine fremde Datengrundlage *Reliabilitätskosten* (insb. für die Überprüfung und ggf. Anpassung der vorhandenen Daten). Eine Faustregel lässt sich schlecht aufstellen. In jedem Fall lohnt es sich, auf die Auswahl der geeigneten Datenquelle einiges an Zeit und Mühe zu verwenden. Mit der

⁴⁹ Der Ursprung der „Make or buy“-Problematik findet sich nicht in der Wissenschaftstheorie, sondern vielmehr in der grundlegenden Arbeit von Coase, *Economica* 1937, 386 (395) zur Entstehung von Unternehmen, in welcher Coase davon ausgeht, ein Unternehmen werde solange expandieren, bis die Kosten für die Bewerkstelligung einer weiteren Transaktion innerhalb des Unternehmens gleich groß sind wie die Kosten für die Durchführung derselben Transaktion auf dem Markt oder in einem anderen Unternehmen.

⁵⁰ So auch die Entscheidungsregel bei Coase, *Economica* 1937, 386 (395).

Quantität und Qualität der genutzten Daten steht und fällt die Aussagekraft der empirischen Untersuchung und damit die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit insgesamt.

Als großer Stolperstein auf dem Weg zur passenden Datengrundlage erweist sich dabei häufig die – vor allen Dingen, aber nicht nur – in Deutschland herrschende *Datenkultur*. Auslöser der Problematik ist der Umstand, dass in Deutschland – sowie auch in zahlreichen weiteren Staaten Kontinentaleuropas – Daten, die für die empirische wissenschaftliche Arbeit von Interesse sein können, in öffentlichen Registern aufgezeichnet sind (z.B. Handelsregister, Gesellschaftsregister, Wertpapierregister, Grundbuch) und der Zugang zu diesen Registern auch zu Forschungszwecken nicht etwa frei, sondern an besondere, teilweise strenge Voraussetzungen geknüpft ist. Zwar existieren durchaus Fälle, in denen der Zugang selbst nicht beschränkt ist (siehe nur § 9 I 1 HGB iVm § 10 HRV für das Handelsregister, wonach jedem die Einsichtnahme in das (elektronische) Handelsregister zu Informationszwecken gestattet ist, wobei die Einsichtnahme online, ohne das Erfordernis eines Accounts und kostenfrei erfolgen kann). Doch wird die anfängliche Freude über die vermeintlich offene Datenkultur schnell dadurch getrübt, dass der Datenabruf nur „durch einzelne Abrufe“ (ebenfalls § 9 I 1 HGB) erfolgen darf, was systemseitig durch einen Algorithmus abgesichert wird, der darauf abzielt, Data-Scraping-Codes zu erkennen und im Erkennungsfall den Zugang zu den Handelsregisterdaten zu sperren. Die Begrenzung auf einzelne Abrufe ist aber aus den bereits erörterten statistischen Gründen (geringe Aussagekraft kleiner Stichproben) mindestens hoch problematisch, teilweise nimmt sie einer empirischen Studie gar jeden Sinn. Ganz besonders erstaunen lässt den empirischen Forscher diese Begrenzung des Zugangs zu Handelsregisterdaten mit Blick auf den Umstand, dass die gesetzliche Restriktion erst seit 1. August 2022 überhaupt besteht. In der – ansonsten wortlautgleichen – Fassung des § 9 I 1 HGB bis 31. Juli 2022 fehlte die Begrenzung „durch einzelne Anrufe“ noch. Das damit durch den Gesetzgeber verfolgte Ziel wird deutlich, wenn man sich Ziff. 3 S. 2 der Nutzungsordnung zum elektronischen Handelsregister vor Augen führt: „Systematische Abrufe, um parallele Voll- oder Teilregister aufzubauen, auszubauen oder zu aktualisieren, sind unzulässig.“⁵¹ Auch der Begriff der „einzelnen Abrufe“ wird in der Nutzungsordnung – in negati-

⁵¹ Nutzungsordnung des elektronischen Handelsregisters, Ziff. 3 S. 2, abrufbar unter: https://www.handelsregister.de/rp_web/information.xhtml, zuletzt abgerufen am 24.05.2024.

ver Hinsicht – konkretisiert: „Es ist unzulässig, mehr als 60 Suchen oder Aufrufe von Rechtsträgern pro Stunde im Registerportal vorzunehmen.“⁵² Möchte man zu wissenschaftlichen Zwecken im Durchschnitt mehr als eine Suchanfrage oder Datenansicht pro Minute durchführen – in Zeiten elektronischer Datenverarbeitung leicht möglich und eher die Regel als die Ausnahme –, muss man beim Registerportal der Länder, der Stelle, die das elektronische Handelsregister betreibt, zu Kreuze kriechen und den Bittsteller geben: „Kann das berechtigte Erfordernis für eine höhere Abrufhäufigkeit nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, bei der Servicestelle Registerportal beim AG Hagen einen Antrag auf einen Zugang mit einer registrierten IP-Adresse nach Ziffer 7) zu stellen.“⁵³ Allein die Möglichkeit, beim hoheitlichen Hüter der Daten um Zugang zu denselben anzutragen, bedarf eines „berechtigten Erfordernisses“, welches – wie für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit an sich zu erwarten (§ 26 FamFG als prägender Verfahrensgrundsatz⁵⁴) – nicht etwa von Amts wegen geprüft, sondern durch den Antragsteller nachgewiesen werden muss. Mit dem „berechtigten Erfordernis“ ist eine deutliche Spur zu dem sog. *berechtigten Interesse* gelegt, welches im geschriebenen Recht regelmäßig zur zentralen Voraussetzung für den Zugang zu öffentlich gespeicherten Daten erhoben wird (namentlich § 12 I 1 GBO für das Grundbuch sowie § 10 II eWpG für das Wertpapierregister). Der Zweck der Beschränkung des Zugangs zu Daten nach dem Kriterium des berechtigten Interesses besteht darin, missbräuchliche Einsichtnahmen zu verhindern, durch welche schutzwürdige Interessen der Eingetragenen verletzt werden könnten.⁵⁵ In der modernen Informationsgesellschaft erscheint diese ratio gleich in zweifacher Hinsicht als zweifelhaft. Erstens sind schutzwürdige Interessen anderer überhaupt nur dann vorstellbar, wenn es in dem betreffenden Datensatz auch „Eingetragene“ gibt, der Datenzugriff also personenbezogene Daten iSd Art. 4 Nr. 1 DSGVO offenlegt. Das ist nur der Fall bei Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person be-

52 Nutzungsordnung des elektronischen Handelsregisters, Ziff. 5 S. 1, abrufbar unter: https://www.handelsregister.de/rp_web/information.xhtml, zuletzt abgerufen am 24.05.2024.

53 Nutzungsordnung des elektronischen Handelsregisters, Ziff. 5 S. 2, abrufbar unter: https://www.handelsregister.de/rp_web/information.xhtml, zuletzt abgerufen am 24.05.2024.

54 BeckOK FamFG/Perleberg-Kölbl, 50. Auf. (Stand: 1.5.2024), § 26 vor Rn. 1.

55 Statt vieler für § 12 I 1 GBO BeckOK GBO/Wilsch, 52. Aufl. (Stand: 1.3.2024), § 12 vor Rn. 1; für § 10 II eWpG Conreder/Meier/ Bialluch-von Allwörden, eWpG, § 10 Rn. 11.

ziehen, sodass die physische, physiologische, genetische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person aufgerufen ist. Sofern der Datensatz entweder keine personenbezogenen Daten in diesem Sinne enthält (z.B. Abteilung 3 des Grundbuchs) oder es technisch möglich ist, personenbezogene Daten von dem Zugriff auszunehmen (z.B. durch eine schlichte Modularisierung der Datensätze), besteht von vornherein kein Anlass, die Einsichtnahme in öffentliche Register zu beschränken. Zweitens wird ein schutzwürdiges Interesse der Eingetragenen typischerweise mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I GG begründet.⁵⁶ Dieses Grundrecht des Eingetragenen gerät im Einsichtsszenario aber in Konflikt mit der ebenfalls grundrechtlich verbürgten Informationsfreiheit des um Einsicht nachsuchenden Bürgers aus Art. 5 I 1 Alt. 2 BGB und ist mit dieser im Einzelfall im Sinne praktischer Konkordanz zum Ausgleich zu bringen. Bei der in diesem Zusammenhang im Ergebnis entscheidenden Verhältnismäßigkeitsprüfung dürfte angesichts der inzwischen weitreichenden und kostengünstigen Möglichkeiten von Legal Tech (insb. mit Blick auf die Anonymisierung hoheitlicher Dokumente⁵⁷) regelmäßig der Informationsfreiheit des Bürgers klar der Vorrang zukommen. Das bedeutet aber: Stehen die notwendigen technischen Verfahren dem Staat noch nicht zur Verfügung, hat der diese unverzüglich einzuführen. Jedenfalls ist es vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Möglichkeiten nicht (mehr) statthaft, das Einsichtsbegehr des Bürgers mit dem Argument der Berührung personenbezogener Daten zurückzuweisen. Ebenfalls kritischer Betrachtung bedarf die Auslegung des Merkmals „berechtigtes Interesse“. Ein solches berechtigtes Interesse liegt nach h.M. in jedem verständigen, durch die Sachlage gerechtfertigten Interesse.⁵⁸ Ein rechtliches, sich also auf ein bereits bestehendes oder künftiges Rechtsverhältnis gründendes Interesse ist danach nicht erforderlich; vielmehr genügt auch ein tatsächliches, wirtschaftliches oder öffentliches Interesse für ein Recht auf Einsichtnahme.⁵⁹ Nimmt man diese Begriffsbestimmung ernst, scheint sich das Problem zunächst in Luft aufzulösen, ist das Merkmal des berechtigten Interesses bei dem um Datenzugang ersuchenden empirischen

56 Statt vieler BeckOK GBO/Wilsch, 52. Aufl. (Stand: 1.3.2024), § 12 vor Rn. 1; OLG München, BeckRS 2016, 12547.

57 Exemplarisch zur automatisierten Anonymisierung von Gerichtsurteilen Adrian/Dykes/Evert/Heinrich/Keuchen, LTZ 2022, 233.

58 Statt vieler BeckOK GBO/Wilsch, 52. Aufl. (Stand: 1.3.2024), § 12 Rn. 1 mwN.

59 BeckOK GBO/Wilsch, 52. Aufl. (Stand: 1.3.2024), § 12 Rn. 2.

Forscher (der mit der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III GG geradezu den „Archetyp“ eines öffentlichen Interesses in Anspruch nimmt, ganz unabhängig davon, ob er selbst formal im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und damit die Daten die Sphäre des Staates gar nicht erst verlassen) doch unproblematisch als verwirklicht anzusehen. Als besonders problematisch – sowie gleichermaßen lästig wie arbeitserschwerend für den empirischen Forscher – erweist sich indes der Umstand, dass sich die registerführenden Stellen dieser Einsicht verschließen und stattdessen häufig – der Verfasser dieses Beitrags kann aufgrund mehrfachen persönlichen Kontakts mit den zuständigen Sachbearbeitern ein Lied davon singen – eine Auslegung des Tatbestandsmerkmals „berechtigtes Interesse“ praktizieren, die ein berechtigtes Interesse grundsätzlich ablehnt und nur Behörden sowie Personen Einsicht gewährt, bei denen es auf Grund ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit gerechtfertigt ist (insb. Notare), wobei beide Institutionsgruppen kraft Gesetzes von dem Erfordernis des Nachweises eines berechtigten Interesses freigestellt sind (§ 12 III Nr. 2 GBO). Der nach Daten nachsuchende Forscher steht dieser Verwaltungspraxis regelmäßig hilflos gegenüber, zumal etwaige – auch freundlich angegangene und mit juristischer Expertise versehene – Hinweisversuche gegenüber den registerführenden Stellen regelmäßig im Sande verlaufen (als besonders einprägsames Erlebnis ist dem Verfasser dieses Beitrags die schriftliche Zugangsverweigerung einer Landesjustizverwaltung in Erinnerung geblieben, welche allen Ernstes und ohne jeden Scherz rechtsaktförmig die Behördeneigenschaft der Universität in Abrede gestellt hat, an welcher der Verfasser zu wissenschaftlichen Zwecken tätig war – der Rechtsgedanke des § 1 IV VwVfG scheint mancherorts also hinreichend unbekannt zu sein oder entgegen dem Wissensstand des Verfassers keine Geltung zu beanspruchen). Ganz allgemein drängt sich nicht nur vereinzelt, sondern wiederholt, ja geradezu flächendeckend der Eindruck auf, bei der Anwendung des geschriebenen Rechts sei nicht die Auslegung des geschriebenen Rechts unter Beachtung des anerkannten Methodenkanons maßgeblich, sondern vielmehr die seit anno dazumal herrschende Verwaltungspraxis getreu dem Motto: „Das haben wir schon immer so gemacht!“, alternativ: „Das war noch nie so!“ oder: „Da könnte ja jeder kommen!“ Die Urheber der Fernsehserie: „Königlich Bayerisches Amtsgericht“ hätten ihre wahre Freude daran. Um die Sache wieder mit dem gebotenen Ernst zu betrachten: Der empirische Forscher wird im Kontakt mit hoheitlichen Stellen, die über forschungsrelevante Daten verfügen, schnell die Einsicht gewinnen, dass die sog. *verwaltungsrechtliche*

Geheimhaltungsregel hierzulande recht strikt eingehalten wird. Nach dieser in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung⁶⁰ sowie der Verwaltungswissenschaft⁶¹ herrschenden Regel sind Informationen, die sich in der Verfügungsgewalt deutscher Behörden befinden, der Öffentlichkeit nicht zugänglich, solange ein Zugangsanspruch nicht ausdrücklich gesetzlich normiert ist. Rechtfertigungsbedürftig ist danach nicht die Geheimhaltung administrativer Vorgänge, sondern das Verlangen nach ihrer (ausnahmsweise) Offenlegung.⁶² Ganz abgesehen davon, dass ein – regelmäßig unter dem Vorbehalt eines berechtigten Interesses stehender – Zugangsanspruch in den hier interessierenden Fällen gegeben ist, erscheint das strikte Festhalten am Prinzip der Regelgeheimhaltung insoweit als ganz grundsätzlich bedenklich, als eine ausdrückliche, rechtsgebietsübergreifende Norm über die Geheimhaltung, sei es verfassungsrechtlich, sei es einfachgesetzlich, nicht existiert.⁶³ Nach alledem scheint sich der Staat also – allen Lippenbekennnissen redegewandter Politiker zum Trotz⁶⁴ – mitnichten auf den Weg in Richtung einer Gesellschaft mit offener Datenkultur gemacht zu haben, sondern ganz im Gegenteil den Rückweg in eine Gesellschaft angetreten zu haben, in der hinsichtlich öffentlich gespeicherter Daten eine regelrechte *Arkanpräferenz* besteht. Historisch betrachtet lässt sich dabei – nicht nur in Deutschland, sondern auch in weiteren kontinentaleuropäischen Staaten wie insbesondere Frankreich – eine lange Tradition staatlicher Geheimhaltung ausmachen, die (mindestens) bis in die Zeit des Absolutismus des 15. Jahrhunderts zurückreicht.⁶⁵ Nach einem zwischenzeitlichen Sinneswandel hin zum Ideal staatlicher Publizität in der Zeit der Aufklärung⁶⁶ setzte sich das Geheimhaltungsinteresse ab dem Einsetzen des Kolonialismus Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts wieder durch⁶⁷ und wurde auch

60 Statt vieler BVerwGE 30, 154 (160 f.); 61, 15 (22 f.); 69, 278 (279 ff.); BVerwG, NJW 1983, 2954; relativierend hingegen BVerwGE 118, 270 (271 ff.).

61 Kaufmann, in: Bertschi u.a. (Hrsg.), Demokratie und Freiheit, 1999, S. 41 (44); Wieland, in: Engel/Keller (Hrsg.), Governance, 2000, S. 83 (98).

62 Wegener, Der geheime Staat, 2006, S. 3.

63 Ausführlich dazu Wegener, Der geheime Staat, 2006, S. 4 ff.

64 Vgl. nur das mit der sog. Datenstrategie der Bundesregierung von 2021 verbundene Postulat, „[m]ehr Daten innovativ, verantwortungsvoll und gemeinwohlorientiert zu nutzen“, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/820790-820790>, zuletzt abgerufen am 24.05.2024.

65 Dazu und zu den Gründen der Entstehung einer staatlichen Geheimhaltungstradition auf Wegener, Der geheime Staat, 2006, S. 31.

66 Ausführlich Wegener, Der geheime Staat, 2006, S. 120 ff.

67 Wegener, Der geheime Staat, 2006, S. 317 ff.

durch die Nachkriegsordnung nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs nicht (vollends) hinweggefegt⁶⁸. In der modernen Informationsgesellschaft manifestiert sich diese Arkantradition in einer geschlossenen Datenkultur. Wollen wir diese überwinden und die Wettbewerbsnachteile gegenüber Gesellschaften beseitigen, in denen Wissenschaftlern öffentlich gespeicherte Daten zu Forschungszwecken weitgehend voraussetzungslos zur Verfügung gestellt werden, müssen wir zügig den gesellschaftlichen Diskurs eröffnen und einen Paradigmenwechsel einleiten.

IV. Von der emsigen Erhebung

„Gewinnen Sie's über sich, suchen Sie darnach, und ich schwöre Ihnen, Sie werden sie finden.“⁶⁹

Nachdem es ersichtlich nicht zu überzeugen vermag, Erkenntnisse aufgrund bloß einmaliger Erfahrung zu postulieren, sondern wiederholte Erfahrung erforderlich ist, um daraus auf allgemeine Lehren schließen zu können, muss sich empirische Wissenschaft jedenfalls dann, wenn numerische Daten erhoben werden sollen, mit Statistik befassen, sei es in Gestalt der Erhebung und Beschreibung einer Stichprobe (sog. deskriptive Statistik) oder in Gestalt von Rückschlüssen auf die Grundgesamtheit (sog. Inferenz-Statistik).⁷⁰

Dabei geht es, wie bereits im Rahmen der Formulierung der Fragestellung erörtert (s.o. II.), darum, eine Stichprobe (oder gar die Grundgesamtheit der Daten) so zu erheben, dass möglichst präzise Aussagen dazu getroffen werden können, welche Werte die definierten statistischen Zielgrößen annehmen, welche Ausprägungen der interessierenden statistischen Merkmale also bei der Beobachtung auftreten. Von entscheidender Bedeutung für die Aussagekraft der Untersuchung ist dabei, wie bereits ausgeführt, die Anzahl der Beobachtungen $n = \{x_{i_1}, x_{i_2}, x_{i_3}, \dots, x_{i_n}\}$, wobei der Parameter n für eine Teilmenge der Grundgesamtheit $N = \{x_1, x_2, x_3, \dots, x_N\}$ steht, also die vollständige Menge aller Merkmale (z.B. Personen, Objekte, Ereignisse), über die eine Untersuchung oder Studie Informationen liefern soll, und die

68 Wegener, Der geheime Staat, 2006, S. 373 ff.

69 Goethe, Die Leiden des jungen Werther, dtv, 22. Aufl. München 2022, Zweites Buch, Am 20. Dezember 1772, S. 103 Z. 7-9.

70 Eberhard, Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, 2. Aufl. 1999, S. 33.

Annahme gilt, dass die Stichprobe eine Teilmenge der Grundgesamtheit ist, also $n \subseteq N$. *Beispiel (event study)*: Erhebung der Renditen bestimmter Aktienwerte nach der Veröffentlichung bestimmter, mittels text-mining geclusterter Ad-hoc-Mitteilungen.

Sofern die Datenerhebung – wie im Computerzeitalter üblich und mit Blick auf die Vorteile einer entsprechenden Automatisierung auch ratsam – softwarebasiert erfolgt, stellen sich dabei, je nachdem, wie das verwendete Application Programming Interface (API) gebaut ist, einige *Schnittstellenprobleme*. Ohne an dieser Stelle zu sehr ins Detail zu gehen, lassen sich die Probleme im Wesentlichen auf den Aspekt verdichten, dass die Kombination der im Rahmen der Untersuchung interessierenden statistischen Merkmale in der herangezogenen Datenquelle nicht vorgehalten wird, sodass eine (partielle) Selbstkonstruktion der Datengrundlage notwendig wird. *Beispiel (für die vorstehend beschriebene event study unter Verwendung von LSEG Eikon)*: Der text-mining code liefert Ad-hoc-Mitteilungen der Unternehmen nach ihrer Firma. LSEG Eikon liefert die daily returns der Unternehmen (nur) nach ihrem Refinitiv Identification Code (RIC). Erforderlich wird danach ein „Matching“ von Firma und RIC, sodass gleich mehrere Coding-Schritte nötig sind.

Ferner sieht sich der empirische Forscher, gerade im Zusammenhang mit Wirtschaftsdaten, häufig einem *Glaubenskampf* bezüglich der Gültigkeit theoretischer (insb. ökonometrischer) Modelle ausgesetzt, der gewisse Ähnlichkeit mit einem juristischen Meinungsstreit aufweist, sich allerdings, anders als jener, nicht rein argumentativ, sondern nur durch aufwändige empirische Untersuchungen oder gar überhaupt nicht, auflösen lässt. *Beispiel*: Streit um das zutreffende Modell zur Regressionsanalyse am Kapitalmarkt:

Modell	Formel für erwartete Rendite
Constant Expected Returns Model (CERM)	$E(R_i) = \mu_i$
Market Model	$E(R_i) = \alpha_i + \beta_i \times E(R_m)$
Capital Asset Pricing Model (CAPM)	$E(R_i) = R_f + \beta_i \times (E(R_m) - R_f)$

Ohne ins Detail zu gehen und die einzelnen Parameter der Modelle zu erläutern, wird bereits auf den ersten Blick erkennbar, dass je nach Modellwahl unterschiedliche statistische Größen zu erheben sind und teilweise unterschiedliche Ergebnisse zu Tage treten werden. In aller Regel wird die Modellwahl in empirischen wissenschaftlichen Arbeiten nicht weiter

begründet. Vielmehr zeigt der Forscher durch die Modellwahl bereits implizit seinen theoretischen Standpunkt und exponiert sich damit auch ohne weiteres entsprechender, modelltheoretischer Kritik. Damit muss man – ebenso wie mit der aus der klassischen Rechtswissenschaft bekannten argumentativen Kritik – freilich umgehen, hat allerdings – insoweit anders als in der klassischen Rechtswissenschaft – keine rechte Möglichkeit, auf die Kritik zu reagieren, wird man sich doch in aller Regel außer Stande sehen, gleichsam ad hoc ein abweichendes Modell vorzustellen, das sich der Kritik durch die Vertreter anderer Denkschulen entzieht.

V. Von der Ordnung der Auswertung

„In Ordnung und Emsigkeit in Geschäften habe ich wenig seinesgleichen gesehen.“⁷¹

Die Ordnung der gewonnenen Daten ist Ausgangspunkt jeder Auswertung. Zunächst geht es dabei darum, den gewonnenen Datensatz in seinen *Lagemaßen* zu beschreiben, also zu erkennen, wo markante Punkte der aggregierten Datenwerte liegen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Mittelwert sowie dem Medianwert zu. Dabei unterscheidet sich der Medianwert vom Mittelwert namentlich dadurch, dass er gegen Ausreißer, also Extremwerte innerhalb des Datensatzes robust ist, diese also keinen Einfluss haben.

Lagemaß	Formel
Mittelwert	$\bar{x} = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n x_i$
Medianwert	bei ungeradem n : $x_{med} = x\left(\frac{n+1}{2}\right)$
	bei geradem n : $x_{med} = \frac{x\left(\frac{n}{2}\right) + x\left(\frac{n}{2} + 1\right)}{2}$

Sodann ist der Datensatz in seinen *Streuungsmaßen* zu beschreiben, also zu erkennen, inwieweit die einzelnen beobachteten Werte um bestimmte Lagemaße des Datensatzes (insb. Mittelwert und Medianwert) streuen. Besondere Bedeutung kommt dabei der *Standardabweichung* zu, welche

⁷¹ Goethe, Die Leiden des jungen Werther, dtv, 22. Aufl. München 2022, Erstes Buch, Am 10. August 1771, S. 45 Z. 5 f.

die durchschnittliche einfache Abweichung der beobachteten Werte vom Mittelwert angibt.

Streuungsmaß	Formel
Standardabweichung	$s = \sqrt{\frac{1}{n-1} \sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}$

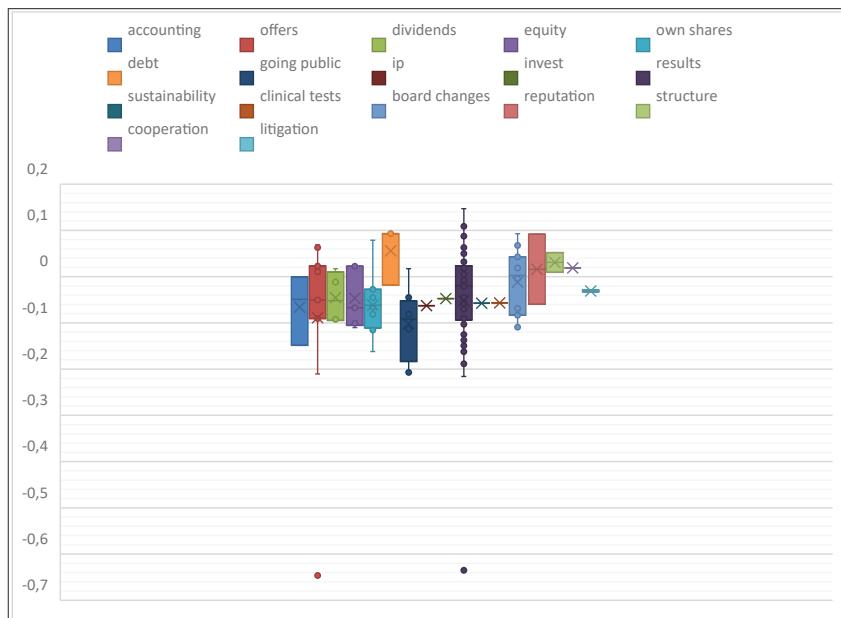
Hat man den gewonnenen Datensatz ordnungsgemäß beschrieben, geht es an dessen *Interpretation*. Zu diesem Zweck formuliert man zu den vorliegenden Daten eine oder mehrere Hypothesen, die sich mittels statistischer Verfahren testen lassen. Dabei muss man sich als Forscher des Umstands bewusst sein, dass sich statistische Hypothesen niemals verifizieren, sondern lediglich falsifizieren lassen. Eine Bestätigung der aufgestellten Hypothese kann es also nicht geben, allenfalls das Ergebnis, dass sich diese – gegenwärtig – nicht falsifizieren lässt. Aus diesem Grund wählt man die zu testenden Hypothesen – die sog. Nullhypotesen – so, dass deren Falsifikation die eigenen Annahmen stützt. *Beispiel (für die vorstehend beschriebene event study):* Die mittlere abnormale Rendite einer Aktie nach Ad-hoc-Mitteilungen zu einem Vorstandswchsel in der Gesellschaft ist gleich Null (Man geht tatsächlich davon aus, dass die abnormale Rendite nach einem solchen Ereignis gerade nicht Null ist). Die Einzelheiten und das Vorgehen bei einem statistischen Hypothesentest zu erörtern ist hier nicht der Ort,⁷² zumal sich je nach zu testendem Parameter unterschiedliche Testverfahren anbieten. Genügen soll an dieser Stelle der Hinweis, dass die manuelle Berechnung der im Rahmen eines Hypothesentests zu bestimmenden Parameter (z.B. t-Wert, p-Wert) bei größeren Stichproben kaum durchführbar und extrem fehleranfällig ist. Aus diesem Grund bietet sich in besonderem Maße die Berechnung der statistischen Parameter mittels Code an, wobei – je nach gewählter Programmiersprache – eine ganze Reihe von Code-Paketen zur Verfügung steht, die intuitiv benutzbar sind und einen schnellen Einsatz erlauben (z.B. für die Programmiersprache Python das Paket „SciPy“⁷³). Bei aller Begeisterung, die der Verfasser dieses Beitrags für empirische Arbeit mitbringt, darf man freilich nicht verschweigen, dass man sich bei jeder Arbeit mit empirischen Daten zwar nicht lediglich „in Gottes Hand“ befindet, das Ergebnis der Untersuchung aber – zumindest dann, wenn man sich der wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet fühlt

⁷² Instruktiv zu Hypothesentests Mosler/Schmid, Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik, 2. Aufl. 2006, S. 237 ff.

⁷³ Abrufbar unter: <https://scipy.org/>, zuletzt abgerufen am 01.06.2024.

– nicht beeinflusst und häufig auch schlecht prognostiziert werden kann. Zeichnen die Daten ein Bild, das so gar nicht zu der eigenen – nicht statistischen, sondern dogmatischen – Hypothese passt oder liefert der Hypothesentest ein Ergebnis, welches die – statistische – Hypothese, um deren Falsifikation es dem Forscher geht, gerade nicht oder nur mit einer großen Irrtumswahrscheinlichkeit falsifiziert, hat man wenig gewonnen und möglicherweise sogar Zeit und Mühe vergebens aufgewendet. Das aber ist ein Merkmal (guter) Wissenschaftler: der Mut, ein Wagnis einzugehen, selbst unter der Gefahr, am Ende „mit leeren Händen“ dazustehen.

Mehr als nur „guter Stil“, sondern vielmehr fachliche Gepflogenheit ist es sodann, die Ergebnisse der Datenauswertung in graphischer Form aufzubereiten, sodass für den Leser die wesentlichen statistischen Kenngrößen auf einen Blick erkennbar sind: *Beispiel: Boxplot:*



Beispiel: Tabelle:

	case group	n	mean_ar	std_dev	t_stat	p_val	significance
1	accounting	3	-6,62%	0,0754	-1,52069	0,267722	
2	offers	11	-8,87%	0,2024	-1,45373	0,176674	
3	dividends	4	-4,56%	0,0571	-1,59863	0,208198	
4	equity	5	-4,66%	0,0651	-1,60306	0,184184	
5	own shares	11	-6,15%	0,0618	-3,30035	0,008009	***
6	debt	3	5,59%	0,0644	1,503318	0,271637	
7	going_public	8	-10,22%	0,0770	-3,75404	0,007130	***
8	results	62	-5,20%	0,1319	-3,10314	0,002901	***
9	board changes	11	-1,18%	0,0710	-0,55125	0,593563	
10	reputation	2	1,60%	0,1071	0,210851	0,867706	
11	structure	2	3,08%	0,0302	1,441943	0,386018	
12	litigation	2	-3,09%	0,0029	-15,2955	0,041562	**
13	ip	1	-6,28%				
14	investition	1	-4,74%				
15	sustainability	1	-5,74%				
16	clinical tests	1	-5,67%				
17	cooperation	1	1,89%				

VI. Von der Ableitung rechtlicher Deduktionen

„Und du, Geist des Himmels, begünstigst meinen Entschluf“⁷⁴

Um aus den ausgewerteten Daten rechtliche Schlussfolgerungen ableiten zu können, bedarf es einer Wiederverbindung von Sein und Sollen, die eingangs des empirischen Teils der Untersuchung voneinander getrennt worden waren (s.o. II.). Mit anderen Worten geht es nunmehr darum, aus den statistischen Zielgrößen, die inzwischen konkrete Gestalt angenommen haben, Rückschlüsse auf die Verwirklichung der rechtlichen Zielgrößen (Tatbestandsmerkmale) zu ziehen. Als Leitlinien für die rechtlichen Deduktionen lässt sich dabei festhalten: *Erstens*: Statistische Zusammenhänge bil-

⁷⁴ Goethe, Die Leiden des jungen Werther, dtv, 22. Aufl. München 2022, Zweites Buch, Am 20. Dezember 1772, S. 121 Z. 9 f.

den lediglich Korrelationen, niemals Kausalitäten ab. *Zweitens:* Hypothesen lassen sich lediglich falsifizieren, niemals verifizieren. Berücksichtigt man diese Leitlinien, können die ausgewerteten Daten von großem Wert für die Ausfüllung der interessierenden Rechtsbegriffe sein. *Beispiel:* Das „Going Public“ einer Gesellschaft erzeugt im Mittel (negative) abnormale Renditen und ist daher für einen verständiger Anleger bei seiner Anlageentscheidung nach Art. 7 Abs. 4 MAR zu berücksichtigen. Hinzuweisen ist freilich darauf, dass es mitunter größere Schwierigkeiten bereiten kann, aus empirischen Daten Schlussfolgerungen abzuleiten, die für die Bestimmung von Rechtsbegriffen geeignet sind. Gerade bei quantitativen Untersuchungen, die numerische Daten liefern, erweist es sich als besondere Schwierigkeit, aus Zahlenwerten Rückschlüsse auf die Interpretation von Rechtsbegriffen zu ziehen, die üblicherweise gerade qualitativ und nicht quantitativ bestimmt werden. Abgesehen von einfach gelagerten Fällen, in denen aus konkreten Zahlenwerten intuitiv rechtliche Ableitungen folgen können (z.B. eine relativ häufige Nennung der Relevanz des Urhebers beim Kauf eines Gemäldes als Hinweis auf deren Verkehrsüblichkeit iSd § 119 II BGB), bedarf es erst einer besonderen Theorie zur Mustererkennung, um überzeugend begründen zu können, wie Unpräzises (hier: Tatbestandsmerkmale) durch Präzises (hier: konkrete Zahlenwerte) erfasst werden kann. Einen derartigen Begründungszusammenhang anzuerkennen, mag klassisch ausgebildeten Juristen auf den ersten Blick seltsam oder gar fremd erscheinen, ist aber durchaus möglich, wenn man sich die Erkenntnisse der modernen mathematischen Mengenlehre, namentlich der *theory of fuzzy sets* (zu Deutsch etwa: Unschärfe logik)⁷⁵ zu Nutzen macht:

75 Begründet durch Zadeh, Information and Control 8 (1965), 338; speziell zum Einsatz der Unschärfe logik in der Rechtswissenschaft Krimphove, Rechtstheorie 30 (1999), 540.

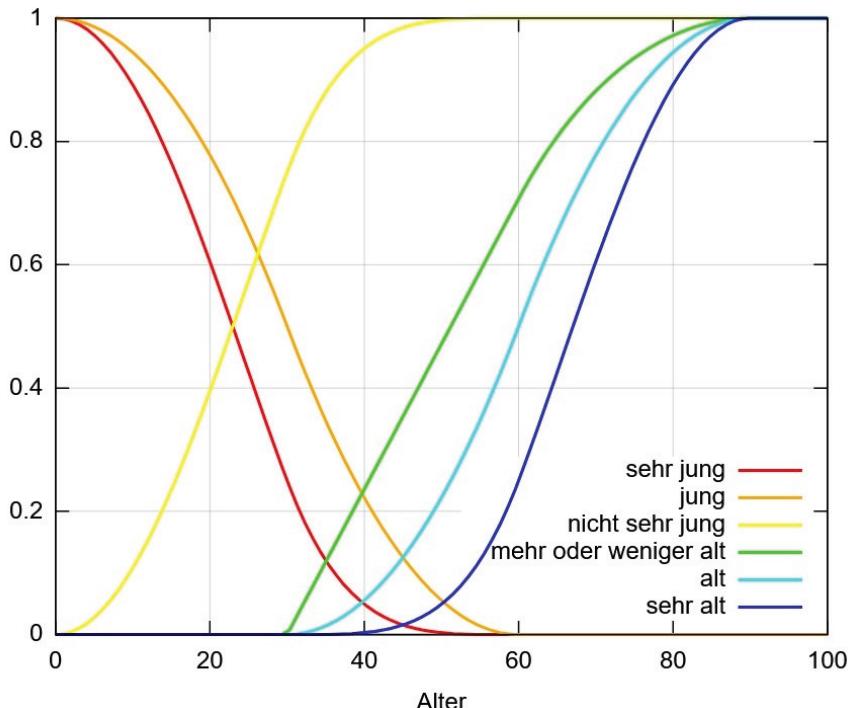


Abbildung 1: Fuzzyfunktion für das Alter eines Menschen (übernommen von Andreas75, lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>, abrufbar unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Fuzzylogik#/media/Datei:Fuzzy-alter.svg>

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass empirische Daten – jedenfalls nach der hier vertretenen Sichtweise – klassische rechtswissenschaftliche Deduktionen nach der gängigen juristischen Methodenlehre nicht ersetzen, sondern neben diese treten und einen Beitrag zur Rechtsfindung leisten können. Zu diesem Zweck eignen sie sich allerdings ganz hervorragend, da sie – anders als dogmatische Deduktionen – durch die Realität belegt und insoweit unumstößlich wahr sind. Man könnte mithin auch sagen: Die Einführung empirischer Methoden leistet einen Beitrag für die Falsifizierbarkeit von Rechtswissenschaft. Rechtswissenschaftliche Ergebnisse werden leichter als „richtig“ oder „falsch“ identifizierbar und erhalten einen stärkeren Realitätsbezug.

VII. Epilog oder: ein Plädoyer für empirische Rechtsforschung

„Ein Mensch, der um anderer willen, ohne dass es seine eigene Leidenschaft, sein eigenes Bedürfnis ist, sich um Geld oder Ehre oder sonst etwas abarbeitet, ist immer ein Tor.“⁷⁶

Wie das Leben des jungen Werthers endet auch die Reise des Forschers durch die Welt der empirischen Wissenschaft am Scheideweg; ein Scheideweg, der durch zwei abschließende Fragen gezeichnet werden soll. *Erstens:* Warum betreiben wir gegenwärtig (im deutschsprachigen Raum) kaum empirische Rechtsforschung? *Zweitens:* Warum sollten wir gleichwohl (unbedingt) empirische Rechtsforschung betreiben?

Zur ersten Frage: Es herrschen innerhalb des „rechtswissenschaftlichen Systems“ gleich in mehrfacher Hinsicht Budgetrestriktionen, welche (junge) Forscher davon abhalten, sich mit empirischen Forschungsmethoden zu beschäftigen. Zu nennen ist zunächst das juristische Ausbildungssystem, welches – der Verfasser dieses Beitrags darf dies als Teil dieses Systems, in welchem er sowohl die Rolle des Auszubildenden als auch die des Ausbildenden eingenommen hat, reinen Gewissens sagen – allzu häufig eindimensionale „Subsumtionsautomaten“, obrigkeitshörige Rechtspraktiker und gnadenlose Dogmatiker hervorbringt. Hinzu tritt die – dem Abgleiten in die Untiefen juristischer Dogmatik geschuldeten – mangelhafte individuelle Ausbildung in Fächern, die mit Rechtswissenschaft auf den ersten Blick wenig zu tun haben, diese aber äußerst gewinnbringend ergänzen könnten (insb. Mathematik, Statistik, Programmieren). Schließlich fehlt es häufig schlicht am Interesse, frei nach dem Leitspruch: „Iudex non calculat.“ Der Verfasser dieses Beitrags hat in diesem Zusammenhang zwar noch keine umfangreichere und damit aussagekräftige Stichprobe gezogen, gelangt aufgrund einiger Beobachtungen innerhalb der gesamten juristischen Zunft aber zu der vorsichtigen Vermutung, dass eine positive Korrelation zwischen einer Aversion gegen Mathematik (oder jedenfalls mathematikähnlichen Sachverhalten, die mit Zahlen zu tun haben) und der Wahl der Rechtswissenschaft als Studienfach anzunehmen ist.

Zur zweiten Frage: Recht hat in einer Gesellschaft bloß dienende Funktion. Es ist nichts weiter als ein Instrument zur (sinnvollen) Gestaltung des Zusammenlebens. Dann sollte sich die Wissenschaft, die mit der Bestimmung jenes Rechts befasst ist, die Rechtswissenschaft, bei ihrer Arbeit doch

⁷⁶ Goethe, Die Leiden des jungen Werther, dtv, 22. Aufl. München 2022, Erstes Buch, Am 20. Julius 1771, S. 40 Z. 25 ff.

auch an der tatsächlich existierenden Gesellschaft orientieren. So erlaubt empirische Rechtswissenschaft auch das Entlarven substanzloser rechtlicher Behauptungen, also juristischer Lehrgebäude, die intuitiv einleuchten mögen und über Generationen tradiert worden sind, mit den Verhältnissen in einer Gesellschaft, innerhalb derer sie Geltung beanspruchen sollen, aber in diametralem Widerspruch stehen. Schließlich stärkt empirische Rechtsforschung die eigene Argumentation. Selbst Menschen – etwa mit naturwissenschaftlichem Hintergrund –, die rechtlichen Erwägungen eher fernstehen oder diese teilweise als willkürlich befinden, werden sich von Argumenten, die eine empirische Grundlage haben, überzeugen lassen. Empirische Rechtswissenschaft verspricht damit nicht nur eine Bereicherung des juristischen Methodenkanons, sondern überdies einen Zugewinn an Legitimität. Als junge Wissenschaftler sollten wir es wagen, den Weg empirischer Rechtsforschung einzuschlagen. In den Worten des römischen Dichters *Horaz*: Saper(e) aude, incipe. Entschließ dich zur Einsicht, fange nur an!

